
UN-Menschenrechtsausschuss

**Abschließende Bemerkungen über den fünften
Staatenbericht der Republik Österreich***

1. Während seiner am 20. und 21. Oktober 2015 abgehaltenen 3206. und 3207. Sitzungen (CCPR/C/SR.3206 und CCPR/C/SR.3207) prüfte der Ausschuss den fünften Staatenbericht Österreichs (CCPR/C/AUT/5). Während seiner 3225. Sitzung vom 3. November 2015 (CCPR/C/SR.3225) verabschiedete der Ausschuss folgende abschließende Bemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des fünften Staatenberichts Österreichs sowie die darin enthaltenen Angaben. Er drückt seine Wertschätzung für die Möglichkeit aus, seinen konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaats über die Maßnahmen, die vom Vertragsstaat während des Berichtszeitraums zur Umsetzung des Paktes ergriffen wurden, wieder aufzunehmen. Der Ausschuss dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CCPR/AUT/Q/5/Add.1) auf die Liste zu klärender Themen [*list of issues*] und für die ergänzenden mündlichen Antworten durch die Delegation.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt die folgenden legislativen und institutionellen Schritte, die vom Vertragsstaat gesetzt wurden:

- (a) die Verabschiedung einer Roma-Strategie im Jahr 2012 sowie die Errichtung einer Dialogplattform zur Überwachung ihrer Umsetzung;
- (b) die Errichtung der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen, die mit dem Abbau der Diskriminierung gegen LGBTI-Personen beauftragt ist;
- (c) die Novellierung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen im Jahr 2012, die den Umfang des Diskriminierungsverbotes im Zugang zu öffentlichen Orten oder Dienstleistungen erweitert;

* vom Ausschuss während seiner 115. Tagung (19. Oktober – 6. November 2015) beschlossen.

- (d) die Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, das am 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, den Umfang des Verhetzungsverbotes erweitert und Zwangsehen verbietet,
 - (e) die Anerkennung der Folter als besondere Straftat im Strafgesetzbuch mit 1. Jänner 2013;
 - (f) das Verbot von Netzbetten und anderen Arten von Käfigbetten in psychiatrischen und sozialen Einrichtungen mit 1. Juli 2015; sowie
 - (g) die Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern.
4. Ferner begrüßt der Ausschuss die Ratifizierung folgender internationaler Rechtsinstrumente durch den Vertragsstaat:
- (a) das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen im Jahr 2012;
 - (b) die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008; sowie
 - (c) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2012.

C. Hauptanliegen und Empfehlungen

Status des Paktes

5. Der Ausschuss drückt wiederholt sein Bedenken (CCPR/C/AUT/CO/4, Z 6) darüber aus, dass der Pakt im Vertragsstaat nicht direkt anwendbar ist und von den Gerichten bei der Auslegung des nationalen Rechts nicht berücksichtigt wird. Diesbezüglich wiederholt der Ausschuss, dass eine Reihe von Rechten, die im Pakt verankert sind, über den Umfang der Bestimmungen der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinausgehen, die in das österreichische Recht in Verfassungsrang eingegliedert wurde (Art. 2).

6. Der Vertragsstaat sollte gewährleisten, dass allen gemäß dem Pakt gewährleisteten Rechten volle Wirksamkeit in der österreichischen Rechtsordnung verschafft wird, und dass Richter und Richterinnen sowie Vollzugsbeamte und -beamtinnen ausreichend geschult werden, um österreichisches Recht im Einklang mit dem Pakt anzuwenden und auszulegen.

Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses gemäß dem Fakultativprotokoll zum Pakt

7. Der Ausschuss erinnert an seine früheren Empfehlungen (CCPR/C/AUT/CO/4, Z 7) und wiederholt sein Bedauern über das Fehlen eines spezifischen Mechanismus zur Prüfung und Umsetzung seiner Auffassungen [*views*] gemäß dem Fakultativprotokoll zum Pakt, insbesondere eines Mechanismus, der es Opfern ermöglicht, Entschädigungen für Verletzungen ihrer vom Pakt gewährleisteten Rechte zu erlangen. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass – obwohl sich ein Opfer an die österreichische Volksanwaltschaft wenden kann, wenn keine befriedigende Einigung mit der zuständigen nationalen Stelle erzielt werden kann – eine Entschädigung nur *ex gratia* erfolgt (Art. 2).

8. Der Vertragsstaat sollte erwägen, gemäß dem Recht auf wirksamen Rechtsbehelf einen geeigneten Mechanismus zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses, einschließlich einer Entschädigung für Verletzungen des Paktes, einzurichten.

Nationale Menschenrechtsinstitution

9. Der Ausschuss begrüßt die Ausweitung der Zuständigkeit der österreichischen Volksanwaltschaft im Juli 2012 für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und zur Überwachung der Orte des Freiheitsentzugs, einschließlich Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass der Vertragsstaat das Bedenken über die Bestellung der Mitglieder der österreichischen Volksanwaltschaft durch die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien nicht angesprochen hat (Art. 2).

10. Der Vertragsstaat sollte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Transparenz und politischen Unabhängigkeit in den Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft ergreifen, um diese Verfahren in völligen Einklang mit den Prinzipien betreffend Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu bringen (Pariser Prinzipien).

Gesetzlicher Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung

11. Der Ausschuss hegt Bedenken darüber, dass die Vielzahl an österreichischen Gesetzen und Institutionen zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Bundes- und Landesebene negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Opfer, ihre Rechte wirksam durchzusetzen, haben könnte. Der Ausschuss hegt ebenso Bedenken, dass das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz keinen gleichwertigen Schutz gegen alle Formen der Diskriminierung gewährleistet. Insbesondere stellt er den fehlenden Schutz gegen Diskriminierung aufgrund der Religion und der Weltanschauung, des Alters sowie der sexuellen Orientierung und Genderidentität beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen fest (Art. 2 und 26).

12. Der Vertragsstaat sollte erwägen, das Gleichbehandlungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und die einschlägigen Landesgesetze dahingehend zu novellieren, dass ein gleichwertiger materieller und verfahrensrechtlicher Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Diskriminierungsgründe im privaten und öffentlichen Bereich gewährleistet wird.

Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben

13. Der Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass trotz der Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Förderung der Gleichstellung und zur Erhöhung des Frauenanteils in öffentlich gewählten Organen ergriffen hat, Frauen in politischen Entscheidungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert sind, insbesondere auf Landes- und Kommunalebene. Der Ausschuss erwähnt zudem den niedrigen Frauenanteil in hochrangigen Positionen und Führungspositionen sowie in den Führungsgremien privater Unternehmen (Art. 2, 3 und 26).

14. Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen verstärken, den Frauenanteil an politischen Entscheidungspositionen, insbesondere auf Landes- und Kommunalebene, zu erhöhen. Der Vertragsstaat wird ermutigt, die Beteiligung von Frauen in hochrangigen Positionen und Führungspositionen und in den Führungsgremien privater Unternehmen weiter zu unterstützen, unter anderem durch verstärkte Kooperation und Dialog mit Partnern im privaten Sektor.

Hassrede [*hate speech*] und Rassendiskriminierung

15. Der Ausschuss begrüßt die legislativen Schritte, die der Vertragsstaat zur Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung von Hassrede und zur Einhaltung von Verhaltensregeln für die Presse in Bezug auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, gesetzt wurden. Der Ausschuss ist jedoch über die zunehmende Radikalisierung von extremistischen Gruppen im Vertragsstaat besorgt, einschließlich der Mit-

glieder der muslimischen Gemeinschaften sowie des Wiederauflebens rechtsradikaler und anderer Gruppen, die von extremistischen nationalsozialistischen Ideologien und Neonazismus geprägt sind. Der Ausschuss hegt ferner über den Anstieg der Unterstützung für rassen- oder religionsbedingten Hass gegen Roma, Muslime, Juden, Minderheiten, Migranten und Asylwerber Bedenken, einschließlich politischer Hassrede, gegen die der Vertragsstaat nicht systematisch vorgegangen ist, und über die Unterstützung von Hass gegen Menschen anderen Glaubens durch manche radikale islamistische Prediger. Der Ausschuss hegt Bedenken darüber, dass Hassrede im Internet und in Onlineforen im Aufstieg begriffen ist (Art. 2, 18, 20 und 26).

16. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verstärken, durch rassistisch oder religiösen Hass motivierte Taten oder die Unterstützung von rassistisch oder religiös motivierten Hass zu bekämpfen; dies unter anderem durch verstärkte Bewusstseinsbildung darüber, dass Hassrede, rassistische Propaganda und Verhetzung gegen rassische oder religiöse Gruppen gesetzlich verboten sind, durch Verurteilung solcher Handlungen (insbesondere im Zuge von Wahlkampagnen) und durch umgehende Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Verantwortlichen. Der Vertragsstaat sollte auch die Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus erwägen und seine Anstrengungen zur Harmonisierung der österreichischen Kriminal- und Rechtsprechungsstatistiken vorantreiben.

Intoleranz und Diskriminierung gegen ethnische Minderheiten

17. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass trotz der Maßnahmen, die der Vertragsstaat ergriffen hat, Einwandererinnen und Einwanderer, Ausländer und Ausländerinnen und ethnische Minderheiten, einschließlich der Roma, weiterhin mit Intoleranz und Diskriminierung konfrontiert sind. Ebenso bedauert der Ausschuss die schwache Vertretung ethnischer Minderheiten im politischen und öffentlichen Bereich des Vertragsstaats, einschließlich der Legislative und Exekutive (Art. 2 und 26).

18. Der Vertragsstaat sollte seine Maßnahmen intensivieren, um zu gewährleisten, dass Einwanderer sowie Einwanderinnen, Ausländer sowie Ausländerinnen und ethnische Minderheiten, einschließlich der Roma, keine Diskriminierung erleiden. Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen verstärken, um die Beteiligung von Menschen aus Minderheitengruppen an öffentlich gewählten Organen zu fördern.

„Racial profiling“ und polizeiliches Fehlverhalten

19. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Erleichterung der Anzeigenerstattung gegen „*racial profiling*“ und polizeiliches Fehlverhalten ergriffen hat, sowie die Einführung eines Sensibilisierungstrainings für die Polizei und andere Beamte und Beamtinnen. Der Ausschuss hegt jedoch über Berichte Bedenken, die auf das Weiterbestehen von „*racial profiling*“ und polizeilichem Fehlverhalten aufgrund des physischen Erscheinungsbildes, der Hautfarbe und der ethnischen oder nationalen Herkunft im Vertragsstaat hindeuten (Art. 2, 7, 10 und 26).

20. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass seine Gesetze „*racial profiling*“ und polizeiliches Fehlverhalten eindeutig verbieten und aufgrund des physischen Erscheinungsbildes, Hautfarbe oder ethnischer/nationaler Herkunft vorgenommene Ermittlungen, willkürliche Festnahmen, Durchsuchungen und Vernehmungen verhindern. Der Vertragsstaat sollte auch weiterhin Sensibilisierungstrainings für alle Vollzugsbeamten und -beamtinnen organisieren, um „*racial profiling*“ und polizeiliches Fehlverhalten gegenüber ethnischen Minderheiten hintanzuhalten. Vollzugsbeamte und -beamtinnen, die Straftaten gegen Menschen aus ethnischen Minderheiten begehen, sollten zur Verantwortung gezogen werden. Die österreichische Volksanwaltschaft sollte Schritte setzen, um das Bewusstsein für ihre neue Zuständig-

keit für Beschwerden zu erhöhen. Ferner sollte die österreichische Volksanwaltschaft erwägen, Ermittlungen über Beschwerden über Rassendiskriminierung und rassistisch motiviertes Fehlverhalten der Polizei von Amts wegen einzuleiten.

Misshandlung von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde

21. Der Ausschuss hegt Bedenken über die niedrige Zahl strafrechtlicher Verurteilungen von Tätern und Täterinnen bei Misshandlung von Menschen in polizeilichem Gewahrsam im Vergleich zur relativ hohen Zahl diesbezüglicher Anschuldigungen. Der Ausschuss ist auch weiterhin besorgt über die milden Strafen, die bei Misshandlung von Häftlingen durch Vollzugsbeamte und -beamtinnen verhängt werden (Art. 2, 7 und 10).

22. Der Vertragsstaat sollte eine unabhängige Untersuchung der Gründe für die Diskrepanz zwischen der niedrigen Zahl strafrechtlicher Verurteilungen wegen Misshandlung in polizeilichem Gewahrsam und der relativ hohen Zahl diesbezüglicher Vorwürfe durchführen. Bei allen Folter- und Misshandlungsvorwürfen sollte der Vertragsstaat auch zügige, gründliche und unparteiische Ermittlungen und Dokumentation im Einklang mit dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) sicherstellen. Gegen Täter und Täterinnen, die strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, sollten Sanktionen entsprechend der Schwere der von ihnen begangenen Straftaten verhängt werden, und die Opfer sollten Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben. Der Vertragsstaat sollte auch Informationen zur Zahl und Art der angezeigten Fälle der Folter und Misshandlung inhaftierter Menschen, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft der Opfer, sowie zu Verurteilungen und Arten der Strafen/Sanktionen gegen die Täter und Täterinnen sammeln und veröffentlichen.

Versorgung von schutzbedürftigen Häftlingen [*vulnerable inmates*]

23. Der Ausschuss hegt Bedenken über die Unzulänglichkeiten der medizinischen und psychischen Betreuung an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, einschließlich der Betreuung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und von älteren Häftlingen in Justizanstalten. Diese Unzulänglichkeiten beruhen auf einem zu geringen Stand des medizinischen Personals und auf Schulungsmängeln und haben zu Fällen von Vernachlässigung geführt (Art. 10).

24. Der Vertragsstaat sollte die medizinische Versorgung ausbauen und weiterentwickeln und regelmäßige medizinische Untersuchungen von Häftlingen mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen wie Menschen mit Behinderungen oder älteren Häftlingen sicherstellen.

Menschenhandel

25. Während der Ausschuss die legislativen und sonstigen Maßnahmen begrüßt, die vom Vertragsstaat zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen wurden, bleibt der Ausschuss weiterhin besorgt über die unzureichende Identifizierung von Opfern, die zur Ausbeutung der Arbeitskraft illegal gehandelt werden, und über das Fehlen eines umfassenden bundesweiten Systems zur Identifizierung der Opfer und deren Weiterleitung an geeignete Hilfsorganisationen, oder eines umfassenden und kohärenten Systems der Erfassung von Daten über die Opfer des Menschenhandels (Art. 8 und 24).

26. Der Vertragsstaat sollte seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, unter anderem durch internationale Kooperation, weiterführen. Der Vertragsstaat sollte die Einrichtung eines umfassenden bundesweiten Systems zur Identifizierung und Weiterleitung von Menschenhandelsopfern an geeignete Hilfs-

organisationen erwägen und die Maßnahmen zur Identifizierung und zum wirksamen Schutz von Opfern des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft intensivieren. Der Vertragsstaat sollte möglichst bald das nationale Leitsystem für Opfer des Kinderhandels bundesweit umsetzen und sicherstellen, dass das Handbuch zur Identifizierung potenzieller Opfer des Kinderhandels fertiggestellt und an die Landes- und Kommunalbehörden verteilt wird. Schließlich sollte der Vertragsstaat auch ein umfassendes und kohärentes Datensammlungssystem entwickeln, um seine Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels entsprechend erfassen, beobachten und evaluieren zu können.

Asylwerber und Flüchtlinge

27. Während der Ausschuss das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 zur bundesweiten Harmonisierung der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern und Asylwerberinnen begrüßt, hegt der Ausschuss über Unzulänglichkeiten der Rechtsberatung und -vertretung im gesamten Asylverfahren und über die Tatsache, dass nicht alle Rechtsberater und Rechtsberaterinnen ausgebildete Juristen bzw. Juristinnen sind, weiterhin Bedenken. Der Ausschuss ist ferner darüber besorgt, dass die Rechtsberater und Rechtsberaterinnen, die unbegleitete Minderjährige vertreten, die noch keiner regionalen Aufnahmestelle zugewiesen worden sind, über keine besondere Ausbildung oder Kompetenzen zur Beratung von Kindern oder zur Ermittlung des Kindeswohls verfügen müssen. Der Ausschuss ist ferner darüber besorgt, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 7 des neuen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern eingeschränkt sein könnte, unter anderem in Asylangelegenheiten (Art. 13, 24).

28. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Verfahrenshilfe und Rechtsvertretung in entsprechender Qualität im gesamten Asylverfahren gezielt zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass unbegleiteten Minderjährigen gezielt und ohne ungebührlichen Aufschub ein Betreuer oder eine Betreuerin mit einer entsprechenden Ausbildung von Beginn ihres Aufenthalts im Vertragsstaat an zugewiesen wird. Schließlich sollte das Kindeswohl von allen Behörden des Vertragsstaats im gesamten Asylverfahren vorrangig berücksichtigt werden.

Anhaltung von Asylwerbern und Flüchtlingen

29. Während der Ausschuss den Rückgang der Zahl der Schubhäftlinge sowie die Anwendung eines „offenen“ Anhaltungsregimes begrüßt, hegt der Ausschuss darüber Bedenken, dass Kinder über 14 Jahren gemäß dem novellierten Fremdenpolizeigesetz (2015) bis zu zwei Monate lang angehalten werden können (Art. 9 und 24).

30. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen fortsetzen, dass die Schubhaft nur nach entsprechender Berücksichtigung gelinderer Mittel verhängt wird, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Menschen, und dass Menschen, die sich in Schubhaft befinden, in speziell zu diesem Zweck erbauten Einrichtungen untergebracht werden. Der Vertragsstaat sollte seine Schubhaftpolitik in Bezug auf Kinder über 14 Jahren überprüfen, um sicherzustellen, dass Kindern nur als *ultima ratio* und für einen möglichst kurzen Zeitraum ihre Freiheit entzogen wird.

Gewissens- und Glaubensfreiheit

31. Der Ausschuss hat Bedenken, dass manche Bestimmungen des Islamgesetzes 2015 möglicherweise diskriminierend sind und die Ausübung des Rechts auf freie Religionsausübung in Gemeinschaft mit anderen sowie des Vereins- und Versammlungsrechts übermäßig einschränken könnten (Art. 18, 22 und 26).

32. Der Vertragsstaat sollte das Islamgesetz 2015 und das Staatsgrundgesetz dahingehend überprüfen, ob sie das Recht auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung und das Recht, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft anderer, öffentlich, in Gottesdiensten, Vollziehung von Riten und durch Lehre auszuüben. Der Staat sollte jeglicher Einschränkung des Rechtes auf Religionsfreiheit und des Vereinsrechts absehen, es sei denn, diese Einschränkungen erfüllen die in Artikel 18 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 2 des Paktes festgelegten Voraussetzungen.

33. Der Ausschuss bemerkt, dass der Zivildiensts – als Präsenzdienst-Alternative für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen – länger als der Präsenzdienst dauert und möglicherweise Strafcharakter besitzt, sofern diese längere Dauer nicht auf angemessenen und objektiven Gründen beruht (Art. 18 und 26).

34. Der Vertragsstaat wird ermutigt, zu gewährleisten, dass die Dauer des Zivildienstes als Alternative zum Präsenzdienst für Verweigerer aus Gewissensgründen keinen Strafcharakter besitzt.

Verbreitung von Informationen bezüglich des Paktes und des Fakultativprotokolls (Art. 2)

35. Der Vertragsstaat sollte den Pakt, die beiden Fakultativprotokolle zum Pakt, den Text des fünften Staatenberichts, die schriftlichen Antworten auf die Liste der vom Ausschuss zusammengestellten zu klärender Themen [*list of issues*], die und die vorliegenden abschließenden Bemerkungen an die Gerichte, die gesetzgebenden Organe und die Verwaltungsbehörden, an die Zivilgesellschaft, an in Österreich tätige Nicht-Regierungsorganisationen sowie die allgemeine Öffentlichkeit und Minderheiten und Randgruppen umfassend verbreiten, um das Bewusstsein für die in diesem Pakt gewährleisteten Rechte zu schärfen. Der Vertragsstaat sollte die Übersetzung des Staatenberichts und der abschließenden Bemerkungen in die Amtssprache(n) des Vertragsstaats sicherstellen.

36. Gemäß Regel 71 Z 5 der Verfahrensordnung des Ausschusses sollte der Vertragsstaat innerhalb eines Jahres nach Annahme der vorliegenden abschließenden Bemerkungen Informationen über die Umsetzung der vom Ausschuss unter Z 20 („*Racial profiling*“ und polizeiliches Fehlverhalten), 22 (Misshandlung von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde), und 30 (Anhaltung von Asylwerbern und Flüchtlingen) abgegebenen Empfehlungen vorlegen.

37. Ferner ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, den nächsten Staatenbericht bis 6. November 2021 vorzulegen und darin spezifische, aktuelle Informationen über die Umsetzung aller in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses und über den gesamten Pakt zur Verfügung zu stellen. Ferner ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, bei der Erstellung des nächsten Staatenberichts die Zivilgesellschaft, die in Österreich tätigen Nicht-Regierungsorganisationen sowie Minderheiten und Randgruppen umfassend zu konsultieren. Das Höchstausmaß des Berichts beträgt gemäß Resolution 68/268 der Generalversammlung 21.000 Worte.